

RAMPE e.V.

SATZUNG des Vereins „Rampe e.V.“

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Rampe e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck, im Rahmen der Jugend-, Sozial- und Eingliederungshilfe Jugendlichen und Erwachsenen in schwierigen Lebenslagen, geeignete Hilfen anzubieten. Zweck des Vereins ist es insbesondere Wohnungslosigkeit zu vermeiden bzw. drohende Wohnungslosigkeit abzuwenden und Menschen im Kontext Wohnungslosigkeit, seelische Behinderung und/oder Sucht auf dem Weg zu einem selbstbestimmten und selbstfinanzierten Leben zu unterstützen. Durch speziell auf die Zielgruppe zugeschnittene Beratungsangebote sollen die soziale Teilhabe sowie die (Re-)integration in die Gesellschaft gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist seit 2007 Mitglied im PARITAETISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.

Der Verein „Rampe e.V.“ mit Sitz in Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 – 68.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtliche Tätigkeiten können im Rahmen einer Ehrenamtspauschale vergütet werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche und juristische Personen werden. Zusätzlich zur ordentlichen Mitgliedschaft können auch Fördermitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder haben das Recht auf die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, jedoch kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und Bestätigung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
 - b) durch Tod des Mitglieds
 - c) durch Auflösung einer juristischen Person
 - d) durch Ausschluss durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss nach der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Einspruch gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand möglich.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – einberufen. Der*die Vorsitzende bzw. dessen*deren Stellvertreter*in lädt schriftlich per Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
3. Darüber hinaus kann durch den Vorstand beschlossen werden, dass alle oder einzelne Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (digitale/hybride Mitgliederversammlung).
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom* von der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
5. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis wird auf eine Fremdstimme pro Mitglied beschränkt.
7. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, außer bei
 - a) Satzungsänderungen, hier ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.
 - b) Auflösung des Vereins, hier ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer*innen (zwei). Die Rechnungsprüfer*innen dürfen weder dem Vorstand noch der Geschäftsführung angehören.
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Finanzberichtes des Vorstandes, bzw. der Geschäftsführung sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer*innen.
 - d) die Entlastung des Vorstandes sowie der Geschäftsführung
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) Festsetzung und Änderung des Mitgliedbeitrags
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Entscheidung über den Einspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

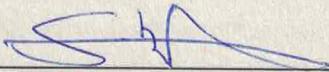
§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem*der Vorsitzenden und seiner*ihrer Stellvertretung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis jeweils die Nachfolge ordnungsgemäß bestimmt ist. Abwahl der Vorstandsmitglieder ist auch vor Ablauf der gewählten Frist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
4. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird von diesem selbst beschlossen und in einer Geschäftsordnung festgehalten.
5. Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB ist der*die Vorsitzende und sein*ihre Stellvertreter*in. Beide sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Darüber hinaus ist auch die Wahl zweier Stellvertreter*innen möglich. In diesem Falle würde das Organ des Vorstandes aus dem*der Vorsitzenden sowie den beiden Stellvertreter*innen bestehen.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung der Finanzen und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er kann dazu eine Geschäftsführung einsetzen. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung festgehalten.
7. Die Vorstandssitzung beruft der*die Vorstandsvorsitzende mindestens eine Woche vor dem Termin ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstands schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu erstellen. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.
8. Bei Ausfällen eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe zu beauftragen.
9. Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangt, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Alle Mitglieder werden zeitnah schriftlich darüber informiert.

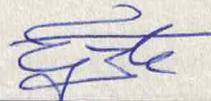
§ 8 Auflösung des Vereins – Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem PARITAETISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 22.04.2025.



Sebastian Reitelshöfer
(1. Vorstandsvorsitzender)



Ekamjot SingKaur Dotzler
(Stellvertretende Vorsitzende)